

4401/AB
vom 03.02.2021 zu 4406/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.803.376

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4406/J-NR/2020 betreffend wie sieht der Plan für die Öffnung der Schulen aus?, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 3. Dezember 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- Warum haben Sie sich erst am 25. November an die Gemeinden und Schulleiter mit der Bitte zur Suche zusätzlicher Raummöglichkeiten gewandt?
 - a. Seit wann war Ihnen bewusst, dass das Abstand halten an Schulen ein Problem ist?
 - b. Warum haben Sie nicht früher versucht, dieses Problem zu lösen?
- Ist es die Aufgabe des Ministeriums oder der Gemeinden und Schulen den Schulunterricht so „coronasicher“ wie möglich zu machen?
 - a. Wenn es sich um eine geteilte Aufgabe handelt, wer ist für die Steuerung und Koordination der Maßnahmen zuständig?
 - b. Wann wurden die jeweils zuständigen Stellen über ihre Zuständigkeiten informiert bzw. wurde diese Aufgabenteilung abgesprochen?
 - c. Gab es hierzu Gespräche zwischen den Schulpartnern, Gemeinden und Bildungsdirektionen?
 - d. Wenn ja, wann und wer hat an diesen Besprechungen teilgenommen?
 - e. Wenn nein, warum nicht?

Es zählt zu den Aufgaben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung einschließlich der nachgeordneten Bildungsdirektionen, einen reibungslosen Schulbetrieb sicherzustellen. Das erfolgt im Rahmen der Güterabwägung zwischen Bildungs- und Präventionsmaßnahmen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft

und Forschung hat daher bereits im Sommer 2020 sämtliche Vorbereitungsarbeiten darauf ausgerichtet, Richtlinien und Maßnahmen für einen sicheren Schulstart im Herbst sowie einen geregelten Schulbetrieb auch vor dem Hintergrund volatiler Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bereitzustellen, darunter die Publikation „Schule im Herbst“ oder das „Hygiene- und Präventionskonzept“ vom 22. Oktober 2020. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung arbeitet diesbezüglich in enger Abstimmung mit verschiedenen Stakeholdern, wie etwa dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, aber auch den für die Schulerhaltung an Pflichtschulen zuständigen Ländern, Gemeindeverbänden bzw. Gemeinden.

Im Hinblick darauf, dass die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für allgemein bildende Pflichtschulen, Berufsschulen, land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Privatschulen nicht in die Schulerhalterschaft des Bundes fällt, kommt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung diesbezüglich keine rechtliche Vollzugszuständigkeit zu. Um jedoch unabhängig von der Schulerhalterschaft und vor dem Hintergrund der zahlenmäßig starken Pflichtschulen möglichst sicher in den Präsenzbetrieb ab 7. Dezember 2020 wechseln zu können, habe ich mich gemeinsam mit dem Präsidenten des Gemeindebundes im November 2020 an die Schulleitungen und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit dem Ersuchen gewandt, zusätzliche gemeindeeigene Räumlichkeiten überall dort bereitzustellen, wo innerhalb eines Schulgebäudes keine Alternativen (Aufenthaltsräume, Festsaal) bereistehen, um den erforderlichen Mindestsicherheitsabstand – analog zu dem im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegenden Bundesschulbereich - auch während des Unterrichts gewährleisten zu können.

Zu Frage 3:

- *Gibt es Pläne, die Schulen ab dem 7. Dezember wieder auf Schichtbetrieb (A/B Gruppe wie im Frühjahr) umzustellen?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde diese Pläne vorbereitet?*
 - b. *Gab es hierzu Gespräche zwischen den Schulpartnern, Gemeinden und Bildungsdirektionen?*
 - c. *Wenn ja, wann und wer hat an diesen Besprechungen teilgenommen?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Die an den Schulen ab dem 7. Dezember 2020 geltenden Maßnahmen bzw. Rahmenbedingungen wurden mit der Novelle BGBl. II Nr. 538/2020 zur COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchV 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, rechtlich verankert. Ferner wird zu den Regelungen für den Schulbetrieb ab diesem Zeitpunkt auf den unter https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/schulbetrieb_20201207.html abrufbaren Erlass „Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen – Unterrichtsbetrieb ab 7. Dezember 2020“ hingewiesen.

Es erfolgten und erfolgen regelmäßige bzw. krisenbedingt laufende Abstimmungen zwischen dem Bundesministerium und den Bildungsdirektionen und auf dieser Basis eine rasche Kommunikation an Schulen und Erziehungsberechtigte. Darüber hinaus sind für Schulen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zentrale Informationen auf der Website des Bundesministeriums abrufbar. Die Kommunikation der für den Schulpersonalbereich relevanten Entscheidungen ist in einem klar definierten Prozedere zwischen Corona-Kommission, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie den Bildungsdirektionen und Schulen festgelegt. Die Schulleitungen informieren in einem weiteren Schritt die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.

Weiters fanden am 30. November, 1. Dezember und 4. Dezember 2020 gemeinsam mit den Schulpartnern im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Gespräche jeweils unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Ministeriums statt, konkret mit den Mitgliedern des Elternbeirates als auch mit der Bundesschulsprecherin und den Bereichssprecherinnen und –sprechern in der Bundesschülerinnen- und -schülervertretung.

Zu Frage 4:

- *Gibt es einen Plan schulstufenspezifische Maßnahmen umzusetzen?*
 - a. *Wenn ja, welche spezifischen Maßnahmen gibt es für die Volksschule?*
 - b. *Wenn ja, welche spezifischen Maßnahmen gibt es für die Sekundarstufe I?*
 - c. *Wenn ja, welche spezifischen Maßnahmen gibt es für die Sekundarstufe II?*
 - d. *Welche Maßnahmen sind für die elementarpädagogischen Einrichtungen vorgesehen?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*

Ab dem 7. Dezember 2020 haben sich alle Klassen und Schulstufen der Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule und AHS-Unterstufe zur Gänze im Präsenzunterricht befunden. Die Abschlussklassen sind ab 7. Dezember 2020 zur Gänze in Präsenz nach dem regulären Stundenplan unterrichtet worden. Um die Einhaltung der Mindestabstände während des Unterrichts zu gewährleisten, ist die Empfehlung ergangen, in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten die Klassen bei Bedarf auf mehrere Räume aufzuteilen und auch geeignete externe Räumlichkeiten zu nutzen. Zum Zweck der Durchführung gezielter Vorbereitungen für Schularbeiten in Nicht-Abschlussklassen der Sekundarstufe II im Präsenzunterricht hat für diese Zeiten der Anteil 50 Prozent betragen können. Es ist empfohlen worden, jeweils ganze Klassen im Präsenzunterricht zu führen und bei Bedarf auf mehrere Räume aufzuteilen; Die anderen Klassen haben sich im Distance-Learning gemäß Stundenplan befunden. Durch dieses Rotationsmodell sollte bei optimalem Ressourceneinsatz ein Maximum an Unterricht bei gleichzeitiger Ausdünnung ermöglicht werden. Die Schulleitung hat Präsenzphasen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Verhältnisse festzulegen gehabt. Soweit vorhanden, sollten auch Räume außerhalb der Schulen für Unterricht genutzt werden können. Im Übrigen wird auf

den zu Frage 3 genannten Erlass „Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen – Unterrichtsbetrieb ab 7. Dezember 2020“ hingewiesen.

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, der Mittelschule, der Sonderschule, der Polytechnischen Schule und der AHS-Unterstufe bedeutete dies zusammenfassend ab dem 7. Dezember 2020:

- Der Unterricht fand durchgehend in Präsenz statt.
- Eine Staffelung des täglichen Schulbeginns und nach Möglichkeit die Nutzung alternativer Räumlichkeiten wurden empfohlen.
- Schularbeiten konnten mit ausreichender Vorbereitungszeit wieder stattfinden. Die Zahl der Schularbeiten pro Semester wurde eingeschränkt.
- Es galten strenge Hygienebestimmungen – generell, aber insbesondere für Gegenstände wie Musik, Bewegung und Sport oder den fachpraktischen Unterricht/Werkunterricht.

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (ausgenommen die Polytechnische Schule) bedeutete dies zusammenfassend ab dem 7. Dezember 2020:

- Die Abschlussklassen wurden durchgehend in Präsenz unterrichtet. Alle anderen Schülerinnen und Schüler kehren tageweise in die Schule zurück.
- Eine Staffelung des täglichen Schulbeginns und nach Möglichkeit die Nutzung alternativer Räumlichkeiten wurden empfohlen.
- Schularbeiten konnten mit ausreichender Vorbereitungszeit wieder stattfinden. Die Zahl der Schularbeiten pro Semester wurde eingeschränkt.
- Freigegenstände und unverbindliche Übungen konnten weiterhin – wie seit 14. November 2020 – geregelt stattfinden.
- Es galten strenge Hygienebestimmungen – generell, aber insbesondere für Gegenstände wie Musik, Bewegung und Sport oder den fachpraktischen Unterricht.

Hinsichtlich der elementarpädagogischen Einrichtungen wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung die Zuständigkeit für das Kindergartenwesen – mit Ausnahme der Ausbildung der Elementarpädagoginnen und-pädagogen – den Ländern obliegt.

Zu Frage 5:

- *Wann werden Sie die Schulen, elementarpädagogischen Einrichtungen und die Eltern über diese Maßnahmen informieren und wie viel Zeit werden die Bildungseinrichtungen haben die neuen Maßnahmen umzusetzen?*
- a. *Auf welchen Wege werden Sie sie informieren?*
 - b. *Werden die Informationen zuerst in einer Pressekonferenz an die Medien gegeben und danach an die Bildungseinrichtungen?*

Die Schulen wurden am 2. Dezember 2020 unmittelbar nach der Pressekonferenz der Bundesregierung auf dem Dienstweg sowie im Wege eines Mails an alle Schulleitungen

über den Schulbetrieb ab dem 7. Dezember 2020 sowie die geplanten Maßnahmen informiert. Das Schreiben erging zur Information unter anderem auch an Schülerinnen- und Schülervertretungen sowie Elternvertretungen. Auf die regelmäßig laufenden Abstimmungen mit den jeweiligen Stakeholdern entsprechend den Ausführungen zu Fragen 3 und 4 wird hingewiesen.

Wien, 3. Februar 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

